



Brüssel, den 24. Mai 2017  
(OR. en)

9505/17

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0081 (NLE)**

---

AUDIO 73  
RELEX 442  
COMER 72

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Empfänger:     | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| vom            | 24. Mai 2017                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Nr. Vordok.:   | 8599/17 AUDIO 51 RELEX 352 COMER 62                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Nr. Komm.dok.: | 8211/17 AUDIO 40 RELEX 315 COMER 53                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Betr.:         | Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Verlängerung des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits<br>– <i>Annahme</i> |

1. Am 11. April 2017 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Verlängerung des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits<sup>1</sup> übermittelt.

---

<sup>1</sup> Dok. 8211/17

2. Es ist dies das zweite Mal<sup>2</sup>, dass der Rat ersucht wird, der Verlängerung der Frist für den Leistungsanspruch für audiovisuelle Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und Korea zuzustimmen.
3. Gemäß dem Beschluss (EU) 2015/2169 des Rates<sup>3</sup> kann die Frist für den Leistungsanspruch verlängert werden, wenn der Rat vier Monate vor Ablauf der Frist auf Vorschlag der Kommission der Verlängerung dieses Anspruchs zustimmt. Der Leistungsanspruch ist für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt und die derzeitige Frist läuft am 30. Juni 2017 ab.
4. Die Kommission hat der Gruppe "Audiovisuelle Medien" ihren Vorschlag am 12. April vorgelegt. Der Vorsitz hat in der Sitzung der Gruppe vom 2. Mai einen geänderten Text vorgelegt, der eine geänderte Rechtsgrundlage<sup>4</sup> aufweist und eine Reihe rechtlich-sprachlicher Änderungen beinhaltet, die zur Anpassung an den Wortlaut des Beschlusses von 2014 vorgenommen wurden.
5. Der Wortlaut des Beschlusses (siehe Anlage zu diesem Vermerk) in der aus den Sitzungen der Gruppe "Audiovisuelle Medien" hervorgegangenen Fassung wird von allen Delegationen einstimmig befürwortet<sup>5</sup>.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, das auf Arbeitsgruppenebene erzielte Einvernehmen zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er den in der Anlage zu diesem Vermerk enthaltenen Beschluss auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt und ihn anschließend im Amtsblatt veröffentlichen lässt.

---

<sup>2</sup> Die erste Verlängerung erfolgte im Jahr 2014: ABl. L 124, 25.4.2014, S. 25.

<sup>3</sup> Beschluss (EU) 2015/2169 des Rates vom 1. Oktober 2015 über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. L 307, 25.11.2015, S. 2).

<sup>4</sup> Dok. 8599/17.

<sup>5</sup> Gemäß dem Beschluss (EU) 2015/2169 des Rates ist Einstimmigkeit erforderlich.

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**in Bezug auf die Verlängerung der Frist des Leistungsanspruchs für audiovisuelle  
Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum  
Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten  
einerseits und der Republik Korea andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2015/2169 des Rates vom 1. Oktober 2015  
über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren  
Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits<sup>6</sup>,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 1. Oktober 2015 nahm der Rat den Beschluss (EU) 2015/2169 über den Abschluss des  
Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten  
einerseits und der Republik Korea andererseits (im Folgenden "Beschluss") an.

---

<sup>6</sup> ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 2.

- (2) In Artikel 1 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit (im Folgenden "Protokoll") im Anhang zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits ist der Rahmen für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Erleichterung des Austauschs kultureller Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen, einschließlich im audiovisuellen Sektor, festgelegt. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 sollten die Vertragsparteien Koproduktionen zwischen Produzenten aus der EU-Vertragspartei und Korea auch dadurch erleichtern, dass für Koproduktionen Anspruch auf Leistungen aus den jeweiligen Regelungen für die Förderung von lokalen und regionalen kulturellen Inhalten besteht.
- (3) Gemäß Artikel 5 Absatz 8 Buchstabe b des Protokolls wird der Anspruch nach dem ersten Dreijahreszeitraum um drei Jahre verlängert und danach automatisch jeweils um weitere drei Jahre, es sei denn eine Vertragspartei setzt dem Anspruch schriftlich wenigstens drei Monate vor Ablauf des ursprünglichen oder eines nachfolgenden Zeitraums ein Ende.
- (4) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 2015/2169 setzt die Kommission Korea von der Absicht der Union in Kenntnis, die Frist für den Leistungsanspruch bei Koproduktionen nach Artikel 5 des Protokolls nur dann nach dem Verfahren von dessen Artikel 5 Absatz 8 zu verlängern, wenn der Rat vier Monate vor Ablauf dieser Frist auf Vorschlag der Kommission der Verlängerung dieses Anspruchs zustimmt. Stimmt der Rat der Verlängerung dieses Anspruchs zu, so kommt diese Bestimmung zum Ende des Verlängerungszeitraums erneut zur Anwendung. Bei Verlängerung der Anspruchsfrist beschließt der Rat einstimmig.
- (5) Die gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Protokolls eingesetzte Interne Beratende Gruppe der Union hat am 5. September 2016 eine befürwortende Stellungnahme zur Verlängerung der Anspruchsfrist gemäß Artikel 5 Absatz 8 Buchstabe a des Protokolls abgegeben.

- (6) Der Rat stimmt der Verlängerung der Frist des Anspruchs für audiovisuelle Koproduktionen auf Leistungen aus den jeweiligen Regelungen der Vertragsparteien für die Förderung lokaler und regionaler kultureller Inhalte gemäß Artikel 5 Absätze 4, 5, 6 und 7 des Protokolls zu.
- (7) Dieser Beschluss sollte die jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten nicht berühren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Frist des Anspruchs für audiovisuelle Koproduktionen auf Leistungen aus den jeweiligen Regelungen der Vertragsparteien für die Förderung lokaler und regionaler kultureller Inhalte gemäß Artikel 5 Absätze 4, 5, 6 und 7 des Protokolls wird hiermit um drei Jahre vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2020 verlängert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---